



Geschäftszeichen:  
BHRIJagd-2016-324348/86-SC

Ernst Sperl  
Achleiten 139  
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Mag. Heidemarie Schachinger  
Tel: (+43 7752) 912-68410  
Fax: (+43 732) 7720 268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 05.07.2023

## BESCHEID

Mit Mail vom 11.04.2023 beantragten Sie auf Grundlage des Oö. Umweltschutzgesetzes die Übermittlung des Bescheides, mit dem die Jagdvergabe Mörschwang aufgehoben wurde, da es sich dabei um eine Verwaltungsmaßnahme handle, die sich auf die Umwelt auswirke (Umweltinformation).

Dazu ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Ried folgender

## SPRUCH

Ihr Antrag vom 11.04.2023 auf Übermittlung des Bescheides, mit dem die Wirksamkeit des Pachtvertrages über die Jagdverpachtung der Genossenschaftsjagd Mörschwang ausgesetzt wurde, wird abgewiesen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 13 iVm 19 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz, LGBl.Nr. 84/1996, idF LGBl.Nr. 111/2022

## BEGRÜNDUNG

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Mail vom 11.04.2023 beantragten Sie auf Grundlage des Oö. Umweltschutzgesetzes die Übermittlung des Bescheides, mit dem die Jagdvergabe Mörschwang aufgehoben wurde, da es sich dabei um eine Verwaltungsmaßnahme handle, die sich auf die Umwelt auswirke (Umweltinformation gem. § 13 Abs. 3 Oö Umweltschutzgesetz). Dazu verwiesen Sie unter PS: auf ein Protokoll vom 16.12.2022 einer Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ. Sie brachten weiters vor, dass Umweltinformationen jeder beantragen könne, es sei dazu keine Parteistellung nötig (§ 15 Oö. Umweltschutzgesetz).

Mit Schreiben der BH Ried vom 24.04.2023 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde beabsichtigt, Ihren Antrag abzuweisen, da es sich um keine Maßnahme gemäß § 13 Z. 3 Oö. Umweltschutzgesetz handle, weil der Bescheid keinerlei Informationen über den Zustand der Umwelt, von Umweltbestandteilen oder anderen Umweltfaktoren enthalte und sich darauf auch nicht unmittelbar auswirke. Weiters habe der Gesetzgeber für solche Fälle Vorsorge getroffen, indem ein Jagdverwalter von der Behörde zu bestellen ist,



wenn eine Verpachtung nicht möglich ist. Sie wurden eingeladen, dazu binnen 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Mail vom 01.05.2023 teilten Sie dazu folgendes mit:

„Der Jagdpächter/Jagdleiter legt fest, wie gejagt wird. Wie gejagt wird, hat Auswirkung auf die Umwelt (Wildfütterung, Raubwildbejagung, ...). Die Aussetzung einer Jagdvergabe kann daher Auswirkungen auf die Umwelt haben, zum Beispiel durch anderen Jagdpächter, späteren Beginn des Jagdpachtvertrages, usw.

Eine mittelbare Auswirkung einer Verwaltungsmaßnahme ist ausreichend für deren Einstufung als Umweltinformation, siehe VwGH 24.10.2013 GZ: 2013/07/0081:

5.2.1 Im Sinne des weiten Umweltinformationsbegriffes und der Zielrichtung der Umweltinformations-RL, wonach die Bekanntgabe von Informationen der Regelfall sein sollte, ist daher davon auszugehen, dass bereits die Möglichkeit dieser faktischen Einflusswirkung ausreichend ist, um .... die grundsätzliche Eignung als Umweltinformation zuzusprechen. ...

5.2.2 Entscheidend sei, dass sich die Maßnahmen .... auf Umweltbestandteile .... auswirken oder wahrscheinlich auswirken könne. Dabei werde nicht unterschieden zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme ..

Wird die Auskunft nicht erteilt, so erlassen Sie bitte einen Bescheid gemäß § 19 Oö. Umweltschutzgesetz (=Begehren gem. § 19 (1) USchG). Für Ihre Mehrarbeit durch meine falsche Zitierung des anzuwendenden Absatzes - falsch § 19 (1a) statt richtig § 19 (1) - entschuldige ich mich.“

#### **Hierüber hat die Behörde erwogen:**

§ 13 Oö. Umweltschutzgesetz lautet:

*Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über*

- 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;*
- 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;*
- 3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;*
- 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;*
- 5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;*
- 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.*

§ 19 Oö. Umweltschutzgesetz lautet:

*(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden. (Anm: LGBl.Nr. 44/2006, 32/2016)*

[...]

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes grundsätzlich um einen zivilrechtlichen Akt handelt. Die Behörde hat dabei lediglich die Aufgabe, den Entwurf des Jagdpachtvertrages und später den Jagdpachtvertrag selbst auf dessen Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Falls erforderlich, ist die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrages mit Bescheid auszusetzen. Der Jagdpachtvertrag selbst ist allerdings ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen Jagdausschuss und Pächter, die Verpachtung erfolgt durch den Jagdausschuss in Vertretung der Jagdgenossen. Im Pachtvertrag selbst erfolgen keine konkreten Festlegungen über die Art der Jagdausübung.

Entgegen Ihrer Rechtsauffassung geht die Bezirkshauptmannschaft Ried davon aus, dass es sich bei einem Bescheid über die Aussetzung der Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrages um keine Maßnahme gemäß § 13 Z. 3 Oö. Umweltschutzgesetz handelt, da der Bescheid keinerlei Informationen über den Zustand der Umwelt, von Umweltbestandteilen oder anderen Umweltfaktoren enthält und sich darauf auch nicht unmittelbar auswirkt. Der Bescheid spricht nur aus, dass die Wirksamkeit des Pachtvertrages - sowie aus welchen Gründen - ausgesetzt wird. Über die Person des Pächters wird keine Aussage getroffen. Bei den Gründen, weshalb die Wirksamkeit ausgesetzt wurde, handelt es sich um keinerlei Umweltinformationen. Der Umstand, dass der Pachtvertrag seitens der BH Ried ausgesetzt wurde, wurde auch entsprechend veröffentlicht und konnte z.B. auch aus den Medien erfahren werden. Die konkreten Gründe für die Aussetzung sind jedoch für die Jagdausübung selbst und somit für allfällige Auswirkungen auf die Umwelt völlig irrelevant (formale Gründe).

Ist eine Verpachtung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich, sieht das Oö. Jagdgesetz zudem vor, dass ein Jagdverwalter zu bestellen ist. Dies ist per 01.04.2023 durch die Behörde erfolgt. Da der Gesetzgeber somit für derartige Fälle vorgesorgt hat, sind durch den Bescheid über die Aussetzung der Wirksamkeit des Jagdpachtvertrages keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, da die Bejagung durch den Jagdverwalter zu erfolgen hat.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass zwischenzeitlich eine wirksame Verpachtung erfolgte, das gegenständliche Ansuchen daher auch hinsichtlich der Begründung ins Leere geht.

Grundsätzlich gibt der Abschussplan, der vom Jagdausübungsberechtigten der Behörde vorzulegen ist und zu dem der Jagdausschuss sowie der Bezirksjagdbeirat angehört werden, vor, in welchem Ausmaß die Bejagung innerhalb eines Jagdgebietes zu erfolgen hat. So wäre allenfalls der Abschussplan selbst eine relevante Umweltinformation, nicht jedoch, welche konkrete(n) Person(en) den Abschussplan zu erfüllen hat/haben, zumal man von einer bestimmten Person auch nicht vorab wissen kann, wie die Jagdausübung durch diese Person tatsächlich erfolgen wird bzw. wie diese die Wildfütterung oder Raubwildbejagung anlegen wird. So ist von einer Person, die die Pächterfähigkeit erfüllt, einen Jagdpachtvertrag abschließt und Jagdausübungsberechtigter wird, eine ordnungsgemäße Jagdausübung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes zu erwarten.

Ihrem unter PS: angeführten Vorbringen unter Verweis auf das Protokoll vom 16.12.2022 der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ (Seite 117 oben), demgemäß sich die Jagdvergabe auf die Umwelt auswirke, kann somit nicht gefolgt werden, zumal es sich hierbei weder um gesetzliche Bestimmungen noch um eine (höchst)gerichtliche Judikatur handelt, sondern lediglich um die Zusammenfassung von Wortmeldungen der Mitglieder. Dies ist für die Behörde in keiner Weise bindend.

Zusammenfassend geht die Behörde daher davon aus, dass es sich bei der Aussetzung der Wirksamkeit eines Jagdpachtvertrages, also eines zivilrechtlichen Vertrages, um keine Umweltinformation im Sinne des § 13 Oö. Umweltschutzgesetz handelt. Durch die Aussetzung des Jagdpachtvertrages wurde auch kein neuer Pächter festgelegt, sondern war zunächst ein Jagdverwalter zu bestellen, der den Abschussplan – wie jeder andere Jagdausübungsberechtigte auch – zu beachten bzw. zu erfüllen und die Jagd ordnungsgemäß auszuüben hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

### Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis unter <http://www.bh-ried.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.*

### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: ..... Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heidemarie Schachinger

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

# RSb

- Nicht an Bevollmächtigten (§13 Abs. 2 ZustG)
- .....

**Absender/in bzw. Rücksendungsanschrift**

Maschinenfähiger Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Bezirkshauptmannschaft Ried  
Parkgasse 1  
4910 Ried im Innkreis



ÖSTERREICHISCHE POST AG  
Briefsendung Bar freigemacht



BHRIJagd-2016-  
324348/86-SC

ID

**Empfänger/in**

Ernst Sperl  
Achleiten 139  
4752 Riedau